

Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Petting

vom 21.11.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Petting folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Petting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) Einzel-, Urnenerdgräber je Grabstelle	für 15 Jahre	600,00 €
b) Familiengräber	für 15 Jahre	900,00 €
c) Grüfte je Grabstelle	für 25 Jahre	1.800,00 €
d) Urnenkammern in Stelen	für 10 Jahre	500,00 €
e) Verschlussplatte bei Urnenkammern	einmalig	200,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird der Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und für die Aufbahrung im Leichenhaus, einschließlich Beleuchtung und Reinigung beträgt	95,00 €
(2)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei	
	a) Normaltiefe (bis 1,80 m)	895,00 €
	b) Tieferlegung (+1,80 m bis 2,20 m)	75,00 €
	c) Kindergrab (1,30 m)	405,00 €
	d) Urnenerdgrab	325,00 €
	e) Urnenbeisetzung ohne Angehörige	155,00 €
(3)	Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde	55,00 €
(4)	Die Gebühr für die Erdabfuhr (Pauschale)	175,00 €
(5)	Die Gebühren für zusätzliche Leistungen betragen	
	a) Vorbereitung/Begleitung Beerdigung	45,00 €
	b) Urnenkammer	250,00 €
	c) Grüfte	810,00 €
	d) Vor-/Nachbereitung Leichenhaus	50,00 €
	e) Zuschlag für Samstags-Arbeiten (Pauschale)	150,00 €
(6)	Die Gebühren für Umbettungen und Exhumierungen betragen	
	a) Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung)	910,00 €
	b) Urnenausgrabung	250,00 €
	c) Sargträger pro Mann	60,00 €
	d) Urnenträger pro Mann	50,00 €
(7)	Verwaltungsgebühr pro Sterbefall	75,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Errichtung eines Fundamentes beträgt 100,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Für die Anforderung einer auswärtigen Urne zum Zweck der Bestattung wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.04.1980 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Petting, den 27.11.2025


Karl Lanzinger
1. Bürgermeister



